

Statuten des Vereins

swissethics

Schweizerische Vereinigung der Forschungsethikkommissionen
Association suisse des Commissions d'éthique de la recherche
Associazione svizzera delle Commissioni etiche della ricerca
Swiss Association of Research Ethics Committees

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

swissethics

Schweizerische Vereinigung der Forschungsethikkommissionen
Association suisse des Commissions d'éthique de la recherche
Associazione svizzera delle Commissioni etiche della ricerca
Swiss Association of Research Ethics Committees

besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Leitbild

Abs. 1: In der Humanforschung steht der Schutz der Würde, Persönlichkeit und Gesundheit des Menschen an erster Stelle. Um den Schutz der Forschungsteilnehmenden zu garantieren, setzten sich swissethics und die Forschungsethikkommissionen für die Einhaltung hoher, anerkannter ethischer, wissenschaftlicher und rechtlicher Standards in der Forschung ein. Darüber hinaus soll die wissenschaftliche Qualität und die Transparenz in der Forschung gefördert werden.

Abs. 2: Zweck und Aufgaben

1. Bereitstellung des elektronischen Portals BASEC (Business Administration System for Ethics Committees) für Forschende und Ethikkommissionen nach Art. 56a HFG. Administrativer und technischer Unterhalt von BASEC für die Benutzenden. Information der Öffentlichkeit über die von den Ethikkommissionen bewilligten Projekte.
2. Erstellung und Ausarbeitung von harmonisierten Dokumenten und Vorlagen für die Einreichung, Evaluation und Durchführung von Forschung am Menschen. Erstellung von ethischen Stellungnahmen für die Humanforschung.
3. Angebot und Verantwortlichkeit für Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Forschungsethikkommissionen.
4. Koordination der Kommunikation mit den anderen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene. Anlaufstelle für an der Humanforschung beteiligte Institutionen der Schweiz.
5. Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Ethikkommissionen und swissethics. Förderung der Verbreitung der Grundlagen der Forschungsethik am Menschen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

Abs. 1: Jede Ethikkommission respektive deren Rechtsträger kann Mitglied werden.

Abs. 2: Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Abs. 3: Die Ethikkommissionen können maximal zwei ihrer Kommissionsmitglieder als stimmberechtigte Delegierte für die Mitgliederversammlung melden. In der Regel nehmen der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin teil.

Abs. 4: Als Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin resp. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin können weitere Mitglieder der Ethikkommissionen und festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenfalls stimmberechtigt als Delegierte an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Auflösung

Abs. 1: Die Mitgliedschaft einer Ethikkommission erlischt automatisch zum Zeitpunkt derer Auflösung, im Falle des Austritts oder des Ausschlusses (Art. 70 und 72 ZGB).

Abs. 2: Vereinsmitglieder können nur auf Ende des Jahres aus dem Verein austreten. Eine schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ende des Jahres vorliegen.

Abs. 3: Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern mit einem qualifizierten Mehr von Zweidritteln der Mitglieder.

Abs. 4: Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Abs. 5: Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

III. Mittel

Art. 5 Beiträge, weitere Mittel

Für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderliche Mittel stehen zur Verfügung¹ oder werden beschafft:

- durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen;
- durch Beiträge von privaten oder öffentlichen Institutionen;
- durch Zuwendungen Dritter.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sie sind auch zu keinerlei Nachschüssen verpflichtet.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Revisionsstelle.

a) Mitgliederversammlung

Art. 8 Befugnisse

Abs. 1: Als oberstem Organ des Vereins stehen der Mitgliederversammlung folgende, für alle Vereinsmitglieder verbindliche Befugnisse zu:

- Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschluss von Mitgliedern;

¹ Nach Art. 54 Abs. 5 HFG.

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin, des/der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin(nen) und der Revisionsstelle;
- Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses;
- Genehmigung von Reglementen;
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte.

Abs. 2: Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die schriftliche Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Abs. 3: Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

Abs. 4: Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Arbeitstagungen steht allen Mitgliedern der Ethikkommissionen offen. Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4.

Art. 9 Vorsitz

Abs. 1: Vorsitzender oder Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin. Im Verhinderungsfall übernimmt in der Regel der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Abs. 2: Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt den Stimmzähler.

Abs. 3: Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt Protokoll über die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll muss eine Präsenzliste enthalten.

Art. 10 Beschlussfassung

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Abs. 2: Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Abs. 3: Beschlüsse können einzig über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Abs. 4: Für eine Statutenänderung und für die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 5: Die schriftliche Zustimmung von Mitgliedern zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

b) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

Abs. 1: Der Vorstand besteht aus den Präsidenten respektive Präsidentinnen aller schweizerischen Ethikkommissionen und den Mitgliedern des Ausschusses.

Abs. 2: Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12 Sitzungen, Beschlussfassung

Abs. 1: Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Sie kann von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Abs. 2: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsident oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Abs. 3: Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

Abs. 4: Über die Sitzung führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin swissethics ein Beschlussprotokoll.

Art. 13 Zuständigkeit, Geschäftsgang, Geschäftsleitung

Abs. 1: Der Vorstand fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten vorbehalten oder übertragen sind.

Er fasst Beschlüsse insbesondere über folgende Geschäfte:

- Leitung des Vereins
- Konstituierung des Vorstandes
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung
- Budget
- Festlegung der Vertretung nach aussen
- Änderung der Kompetenzordnung
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben

- Arbeitsgruppen mit Vereinsmitgliedern oder Kommissionsmitgliedern der Ethikkommissionen einsetzen;
- Vereinsmitglieder oder Kommissionsmitglieder der Ethikkommissionen in Kommissionen wählen;
- Delegationen bestimmen.

Abs. 2: Der Vorstand kann diese Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben an den Präsidenten resp. die Präsidentin swissethics delegieren.

Abs. 3: Der Verein wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin professionell geführt. In den Verantwortungsbereich fallen insbesondere die Organisation und Führung des Vereins im Rahmen des Zweckartikels der Statuten auf Basis des Budgets sowie die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte, welche dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

Abs. 4: Für die Geschäftsführung steht dem Präsidenten oder der Präsidentin eine geschäftsführende Person (Geschäftsführer/Geschäftsführerin) zur Verfügung. Weitere Personen können angestellt werden (Geschäftsstelle).

Abs. 5: Dem Präsidenten resp. der Präsidentin ist die Geschäftsstelle unterstellt.

Abs. 6: Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung ergeben sich aus der Kompetenzordnung (Anhang 1). Die Organisation (Anhang 2, Organigramm) und Kompetenzregelung sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Abs. 7: Der Präsident resp. die Präsidentin informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen, mindestens aber an jeder Vorstandssitzung über den allgemeinen Geschäftsgang, wichtige Geschäfte, ausserordentliche Vorfälle sowie besondere Entscheide.

Abs. 8: Die Höhe der Entschädigung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgesetzt, budgetiert und mit der Verabschiedung an der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Entschädigung des Geschäftsführers resp. der Geschäftsführerin und allfälligen weiteren Personals wird in separaten Arbeitsverträgen geregelt

Abs. 9: Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement, das von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss (Anhang 3).

Abs. 10: Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen zu lassen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsführer resp. der Geschäftsführerin. Der Vorstand kann weitere kollektiv zu zweien zeichnungsrechte Vorstandsmitglieder bestimmen.

c) Ausschuss

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben

Abs. 1: Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin, ein bis zwei Vizepräsidenten resp. Vizepräsidentinnen und aus zwei bis sechs weiteren Mitgliedern einer Ethikkommission, Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer Ethikkommission oder Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Sekretariats sowie des Geschäftsführers/Geschäftsführerin swissethics.

Abs. 2: Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3: Der Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Abs. 4: Der Ausschuss ist das operative Organ des Vereins. Er bereitet die Geschäfte für die Verabschiedung durch den Vorstand vor.

d) Revisionsstelle

Art. 16 Aufgaben, Amtsdauer

Abs. 1: Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2: Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle entweder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person. Die natürlichen Personen dürfen Kommissionsmitglieder in den Ethikkommissionen sein, aber nicht gleichzeitig Delegierte nach Art. 3 Abs. 3 oder 4.

Abs. 3: Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten

Der neu nach Art. 60 ZGB gegründete Verein "swissethics" übernimmt sämtliche Rechte, Pflichten und finanzielle sowie andere Mittel des Vorgängervereins "Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Ethikkommissionen für klinische Versuche (AGEK)". Bisher erfolgte Beschlüsse und Wahlen des Vorgängervereins behalten ihre Gültigkeit.

Art. 18 Massgebende Textfassung

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle sprachlicher Abweichungen oder Unklarheiten ist die deutsche Textfassung massgebend für die Auslegung.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statutenänderungen sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.03.2020 beschlossen worden. Art. 4 Abs. 4 und Art. 4 Abs 5. sind per Zirkulationsverfahren am 10.05.2022 beschlossen worden. Sie treten am 16.05.2022 in Kraft.

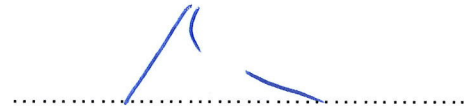
Bern, 16.05.2022

Für die Mitgliederversammlung

Die Präsidentin:
Dr. med. Susanne Driessen



Der Vizepräsident:
Dr. iur. Jürg Müller



Der Protokollführer
Dr. Pietro Gervasoni

